



Satzung der nicht rechtsfähigen, treuhänderischen IHK-Stiftung „TH-Förderpreis der mainfränkischen Wirtschaft“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Gerichtsstand

1. Die IHK-Stiftung führt den Namen „TH-Förderpreis der mainfränkischen Wirtschaft“. Das Sondervermögen hat die IHK Würzburg-Schweinfurt in Ausführung eines Beschlusses ihrer Vollversammlung vom 09.12.2010 errichtet.
2. Sie ist nicht rechtsfähig und wird von der Gesellschaft der Förderer und Freunde der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt e.V. treuhänderisch und unentgeltlich verwaltet.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Würzburg.
4. Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der angewandten wissenschaftlichen Forschung und Lehre an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt und der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und gewerblicher Wirtschaft im IHK-Bezirk Mainfranken im Sinne einer Einbindung von Forschung und Lehre in gesellschaftliche, volkswirtschaftliche und technologische Anforderungen und Entwicklungen.

Damit soll vorrangig das Ansehen der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt gestärkt, ein Anreiz für innovative Unternehmensgründungen und Betriebsansiedlungen im Umfeld der Hochschule geschaffen werden und somit auch ein Beitrag zur Sicherung bestehender und Schaffung neuer qualifizierter Arbeitsplätze in Mainfranken erfolgen.

2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zweckverwirklichung, Antragsberechtigung und Antragsverfahren

1. Die Verwirklichung des Stiftungsgedankens erfolgt im Rahmen der von der Gesellschaft der Förderer und Freunde der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt e.V. verfolgten Zwecke. So sollen in erster Linie finanzielle Mittel auf Antrag von Wissenschaftlern, Stipendiaten und Studenten vergeben werden, die an der Technischen Hochschule

Würzburg-Schweinfurt Forschung betreiben. Die Ergebnisse der unterstützten Forschungsvorhaben sollen nach Abschluss in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

2. Antragsberechtigt sind Wissenschaftler, Stipendiaten und Studierende der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt. Die Erträge der Stiftung sollen insbesondere jungen Wissenschaftlern und Forschern die Möglichkeit und gleichzeitig den Anreiz bieten, an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt ihre wissenschaftliche oder technologieorientierte Laufbahn zu beginnen. Eine Förderung durch Unterstützung von konkreten Unternehmensgründungen ist nicht Gegenstand von Zuwendungen aus dem TH-Förderpreis der mainfränkischen Wirtschaft.
3. Das Antragsverfahren richtet sich nach der Förderrichtlinie „TH-Förderpreis der mainfränkischen Wirtschaft“ in der jeweiligen Fassung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Stiftungskapital

1. Der Stifter stellt erstmals anlässlich der beiden Erweiterungsbauten in Würzburg und Schweinfurt im Jahr 2011 (doppelter Abiturientenjahrgang) ein Grundkapital in Höhe von 250.000 Euro zur Verfügung. Dem Sondervermögen der Stiftung „TH-Förderpreis der mainfränkischen Wirtschaft“ können unter der gleichen Zweckbindung und Zweckbestimmung in Zukunft weitere Beträge zugewendet werden. Das Stiftungskapital muss in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert erhalten bleiben. Es ist gesondert vom sonstigen Vermögen des Treuhänders zu führen.
2. Die Gesellschaft der Förderer und Freunde der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt e.V. übernimmt die treuhänderische Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Mittel. Das Stiftungskapital ist von dem Treuhänder nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung langfristig, kapitalerhaltend und ertragreich anzulegen. Die Anlageentscheidung trifft der Treuhänder nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Treuhänder übernimmt die Aufgaben dieser Satzung ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden von der IHK Würzburg-Schweinfurt erstattet.
3. Die Höhe der Ausschüttungen und die Bewilligungen im Einzelnen unterliegen nach Abstimmung mit dem Präsidium der IHK Würzburg-Schweinfurt der Beschlussfassung der Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft der Förderer und Freunde der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt e.V.. Im Einzelnen gelten für das Vergabeverfahren die als Anlage beigefügten Bestimmungen. Für das Beschlussverfahren gelten im Übrigen die Regelungen der Satzung der Gesellschaft der Förderer und Freunde der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt e.V. (§ 7 Vorstand).
4. Die Gesellschaft der Förderer und Freunde der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt e.V. legt als Treuhänder jeweils nach Abschluss eines Kalenderjahres einen Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Jahr vor, der Angaben über die Entwicklung und Anlage des Stiftungsvermögens und die Mittelvergabe enthalten soll. Die Gesellschaft der Förderer und Freunde der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt e.V. lässt als Treuhänder die Ordnungsmäßigkeit der Stiftungsverwaltung alle drei Jahre durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen und bestätigen.

§ 5
Wegfall des Stiftungszweckes oder des Treuhänders

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt als Körperschaft des öffentlichen Rechts zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Bei Wegfall des Treuhänders ist das Stiftungsvermögen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Präsidiums der IHK Würzburg-Schweinfurt auf eine etwaige Nachfolgeorganisation, in Ermangelung einer solchen auf die Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt zu übertragen, mit der Auflage, dieses für den Stiftungszweck zu verwenden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21.07.2023 in Kraft, gleichzeitig die Satzung vom 09.12.2010 bzw. 25.07.2019 außer Kraft.

Würzburg, den 20.07.2023

IHK Würzburg-Schweinfurt



Caroline Trips
Präsidentin
- als Stifter -



Dr. Sascha Genders
Hauptgeschäftsführer

Gesellschaft der Förderer und Freunde der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt e.V.

Vorsitzender
- als Treuhänder -

- als Geschäftsführender Vorsitzender -

Anlage: Förderrichtlinie